

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Unsere Niederlassung in Baden-Baden feiert dieses Jahr ihr 10-jähriges Bestehen

Im Jahr 1998 haben die Gesellschafter von MHP entschieden, die Gesellschaft regional breiter aufzustellen. Wegen den wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Anziehungskraft der Bäder- und Kurstadt fiel die Entscheidung für diesen neuen Standort. Das Vorhaben hat im Jahr 1998 in der Fürstenbergallee begonnen. Im September 2001 sind wir an den Bertholdsplatz umgezogen. Dieser Umzug war insoweit von Bedeutung, als unsere Büroräume für unsere Mandanten deutlich besser zu erreichen waren und die Kooperation mit Herrn Steuerberater Walter Schwellinger intensiviert werden konnte.

Aus dieser Kooperation heraus erfolgte im März 2003 die Übernahme eines Großteils der Mandanten von Herrn Walter Schwellinger. Mit dieser Übernahme der Mandatsbeziehungen wurde unsere Kanzlei im Raum Baden-Baden und auch darüber hinaus sehr viel präsenter und konnte sich hierdurch gut am Markt entwickeln.

Auf Grund der schwierigen Parkplatzsituation und der für uns nicht idealen Infrastruktur in den Räumen in der Bertholdstraße, haben wir im August 2006 den Umzug in die Quettigstraße vollzogen. Die jetzigen Räumlichkeiten sind deutlich besser auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten und auch unsere Mandanten finden diese sehr ansprechend.

Wir freuen uns über das, was wir heute in Baden-Baden erreicht haben, insbesondere über das Vertrauen, das uns unsere Mandanten bisher entgegengebracht haben. Hieran wollen wir weiter arbeiten und hoffen, dass wir Ihre Erwartungen auch in Zukunft erfüllen werden.

Wir, Partner und Mitarbeiter bedanken uns an dieser Stelle sehr herzlich bei Ihnen für die auch zukünftig gute Zusammenarbeit.

Patrick Heinold, Steuerberater
PHeinold@mhp-kanzlei.de

Geschäftsveräußerung bei Vermietung des Ladenlokals

Eine Geschäftsveräußerung kann bei einem Einzelhändler auch dann vorliegen, wenn das Ladenlokal nicht mitübereignet, sondern an den "Erwerber" auf unbestimmte Zeit vermietet wird. FG Münster, Urteil v. 30.4.2008, 5 K 3601/04U

Hintergrund: Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn der Erwerber den Betrieb dauerhaft fortführen kann. Deshalb ist nicht zwingend erforderlich, dass auch das Betriebsgrundstück in das Eigentum des Erwerbers übergeht, vielmehr genügt eine (langfristige) Nutzungsüberlassung. Das Merkmal der Langfristigkeit kann in der Praxis aber erhebliche Probleme bereiten. Im Streitfall wurden der Warenbestand und die Ladeneinrichtung eines Sportartikelgeschäfts veräußert und das dazugehörige Grundstück an den Erwerber vermietet. Der Mietvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und konnte entsprechend den gesetzlichen Kündigungsfristen beendet werden. Das Finanzamt zweifelte an einer langfristigen Nutzungsüberlassung und ging von einem umsatzsteuerpflichtigen Verkauf der Waren und der Ladeneinrichtung aus.

Entscheidung: Für die Annahme einer Geschäftsveräußerung reicht aus, wenn die gesamte Ladeneinrichtung und alle Warenbestände übertragen werden und das Grundstück des Ladenlokals fortan vermietet wird. Der Kündigungsfrist des Mietvertrags komme

dabei keine Bedeutung in der Weise zu, dass allein das Fehlen der Langfristigkeit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließt. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag reiche insoweit aus.

Hinweis: Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt also auch dann vor, wenn einzelne wesentliche Wirtschaftsgüter, insbesondere auch die dem Unternehmen dienenden Grundstücke, nicht mit dinglicher Wirkung übertragen, sondern an den Erwerber vermietet oder verpachtet werden. Allerdings muss eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens oder des gesondert geführten Betriebs beim Erwerber gewährleistet sein (vgl. Abschn. 5 Abs. 1 Satz 7 ff. UStR). Das BFH-Urteil vom 28.11.2002 (V R 3/01) nimmt eine langfristige Vermietung an, weil das Grundstück für 10 Jahre mit Verlängerungsoption vermietet war. Das FG Baden-Württemberg vom 28.9.2004 (109 K 59/02) hat bei einer Vermietung über 5 Jahre (ohne Verlängerungsoption) keine langfristige Vermietung im Sinne einer Geschäftsveräußerung angenommen. Das FG Münster hat diesem Urteil nun ausdrücklich widersprochen. Der Fall zeigt, dass es in Grenzfällen nach wie vor unerlässlich ist, bei Formulierung der Verträge auf detaillierte Umsatzsteuerklauseln zu achten, die die Folgen einer abweichenden Rechtsauffassung der Finanzbehörde regeln.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Ausgabe: November 2008



Themen dieser Ausgabe:

- Unsere Niederlassung in Baden-Baden feiert dieses Jahr ihr 10-jähriges Bestehen
- Geschäftsveräußerung bei Vermietung des Ladenlokals
- Auswirkung der neuen Abgeltungsteuer auf die Kirchensteuer
- Neuer Basistarif in der privaten Krankenversicherung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Strenge Anforderungen an den Nachweis der Bezahlung der Handwerkerrechnung
- Abkommen über Auskunftsaustausch für Steuerzwecke mit Jersey
- Steuerklassenänderung kann zu höherem Elterngeld führen
- Vorsteuervergütungsantrag nur mit eigenhändiger Unterschrift wirksam
- Umsatzsteuerliche Berichtigung einer Forderung
- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ab 2009

Auswirkung der neuen Abgeltungsteuer auf die Kirchensteuer

Mit Wirkung vom 1.1.2009 wird die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geordnet. Dies hat auch Auswirkung auf die Kirchensteuer. Den Kirchenangehörigen wird dabei künftig ein Wahlrecht eingeräumt. Die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer können Sie entweder im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erheben lassen. Alternativ kann auch ein Antrag auf Kirchensteuereinbehalt bei der jeweiligen Bank oder dem Kapitalanlageinstitut gestellt werden, so dass die Kirchensteuer von diesen mit einbehalten und abgeführt wird.

Der Antrag auf Kirchensteuereinbehalt durch die Bank setzt allerdings voraus, dass diese über die Konfession des Steuerpflichtigen informiert wird. Hierzu werden die Banken in den

nächsten Wochen bzw. Monaten auf ihre Kunden mit entsprechenden Fragebögen zukommen. Die Angaben sind selbstverständlich freiwillig. Es ist jedoch anzuraten, die Konfession an die Bank weiterzugeben und damit den Antrag auf Kirchensteuereinbehalt zu stellen. Der Alternativweg, die Kirchensteuer über die Steuererklärung veranlassen zu lassen, ist wesentlich aufwendiger und kostenintensiver.

Ab 2011 sollen die Banken über eine für sie eingerichtete Datenbank auf elektronischem Wege die konfessionelle Zugehörigkeit ihrer Kunden überprüfen können. Ab diesem Zeitpunkt läuft der Kirchensteuereinbehalt dann automatisiert ab.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Neuer Basistarif in der privaten Krankenversicherung

Mit der Gesundheitsreform sichert die Bundesregierung ab dem 1.1.2009 die Einführung des Basistarifs in der privaten Krankenversicherung. Niemand bleibt ohne Versicherungsschutz. Versicherten, die ihren Schutz verloren haben, muss eine Rückkehrmöglichkeit zur jeweiligen Versicherung angeboten werden. Darüber hinaus haben Versicherte künftig mehr Möglichkeiten für einen Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen. Der Basistarif entspricht in Mindestverweildauer und Leistungsumfang der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Alle privaten Krankenversicherer werden gesetzlich verpflichtet, einen solchen Tarif anzubieten.

Regelung für Neukunden

Wer ab Januar 2009 eine private Krankenversicherung abschließt, der erhält ein uneingeschränktes Wechselrecht zu anderen privaten Versicherungsunternehmen. Beim Wechsel gehen die "angesparten" Alterungsrückstellungen nicht verloren (Portabilität).

Regelung für Bestandskunden

Für Kunden, die schon vor dem 1.1.2009 eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, regelt die so genannte "Kalkulationsverordnung" des Bundesfinanzministerium wie hoch die Alterungsrückstellungen sind, die der Kunde beim Wechsel zu einem anderen Tarif oder einem anderen Anbieter mitnehmen kann.

Wechseln kann man zwischen dem 1.1. und 30.06.2009. Hier fallen auch keine Verluste der Alterungsrückstellungen an. Nach einem Wechsel in den Basistarif eines Unternehmens beträgt die Mindestverweildauer 18 Monate. Ist die Mindestverweildauer abgelaufen, kann der Kunde mit seiner gesamten Alterungsrückstellung entweder in einen Volltarif des Unternehmens, oder in den Basistarif eines anderen Versicherers wechseln. In allen anderen Fällen kann er nur die seit dem 1.1.2009 aufgebaute Alterungsrückstellung mitnehmen. Über den 30.06.2009 hinaus können wechseln: Versicherte, die 55 Jahre oder älter sind, eine Rente oder Beamtenpension beziehen oder nachweislich die Versicherungsprämie nicht mehr aufbringen können.

Hintergrund zum Basistarif

Der Leistungsumfang entspricht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Es dürfen keine Zuschläge wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos erhoben werden. Die Beiträge sind auf den jeweiligen Höchstbetrag der GKV begrenzt, derzeit etwa 500 €. Für finanziell hilfebedürftige Versicherte sind Maßnahmen zur Verringerung des Beitrages vorgesehen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Strenge Anforderungen an den Nachweis der Bezahlung der Handwerkerrechnung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist. Für den Nachweis der Bezahlung von Handwerkerleistungen, die als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden sollen, reicht es nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht aus, dass der Steuerpflichtige darlegt, dass die Hand-

werkerleistung bar bezahlt wurde.

Anmerkung: Beim Bundesfinanzhof ist aber ein Verfahren anhängig, das klären soll, ob der Ausschluss der Barzahlung bei der Gewährung der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen verfassungswidrig ist.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Abkommen über Auskunfts austausch für Steuerzwecke mit Jersey

Ein weiterer Schritt bei den weltweiten Bemühungen um ein internationales Finanzsystem, das nicht durch mangelnde Transparenz und fehlenden wirksamen Auskunfts austausch in Steuersachen verzerrt wird, ist vollzogen.

Das Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen berechtigt jede Partei, die andere Partei um Auskünfte in Steuersachen zu ersuchen. Es bestätigt die Verpflichtung beider Parteien zu einem offenen und fairen Steuerwettbewerb und insbesondere zur Umsetzung der Standards für Transparenz und Informations austausch für Steuerzwecke, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen ihres Pro-

gramms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat.

Das Abkommen reiht sich ein in die vielfältigen Aktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen, in Zeiten der Globalisierung die gegenseitige Amtshilfe immer weiter auszubauen.

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung erstreckt sich auf bestimmte Einkünfte natürlicher Personen sowie auf Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Steuerklassenänderung kann zu höherem Elterngeld führen

Seit dem 1.1.2007 erhalten erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen zwölf Monate lang ein Elterngeld in Höhe von mindestens zwei Dritteln (67 %) des vorherigen **Nettoeinkommens**, höchstens aber 1.800 €. Eltern, die ihre Berufstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich verringern, erhalten Elterngeld nur in Höhe von 67 % der Differenz zwischen dem Nettoeinkommen (höchstens von 2.700 €) vor der Geburt und dem Nettoeinkommen der ausgeübten Erwerbstätigkeit. **Durch die Wahl der Lohnsteuerklasse können Ehepaare die Höhe des Nettoeinkommens und damit die Höhe des Elterngeldes beeinflussen.** Maßgeblich ist hierbei das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes ohne Einmalzahlungen.

Ein Wechsel der Steuerklasse wird nach Auffassung des Bundesministerium für Familien für das Elterngeld nur dann anerkannt, wenn er nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt, also wenn er nicht ausschließlich die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen.

Das Sozialgericht Dortmund entschied jetzt in zwei Fällen zu Gunsten von Elterngeldbeziehern. Wenn die Eltern eines nach dem 1.1.2007 geborenen Kindes vor dessen Geburt die Lohnsteuerklassen geändert haben und die Elterngeld beanspruchende Mutter deswegen ein höheres Nettoeinkommen bezieht als vor dem Steuerklassenwechsel, ist die Elterngeldhöhe auch nach diesem zeitweise höheren Nettoeinkommen zu bestimmen. In beiden Fällen hat-

ten die Klägerinnen jeweils vor der Geburt ihrer Kinder zusammen mit ihren Ehemännern die vorher gewählte Lohnsteuerklassenkombination IV/IV in III/V zu ihren Gunsten gewechselt. Dies hatte das zuständige Amt zum Anlass genommen, das zu beanspruchende Elterngeld nur nach dem bis zum Lohnsteuerklassenwechsel erzielten Nettoeinkommen zu berechnen, weil dieser nur in der Absicht erfolgt sei, höheres Elterngeld zu erhalten.

Das Sozialgericht Dortmund hat wie auch das Sozialgericht Augsburg entschieden, dass diese Handhabung der gesetzlichen Regelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz widerspricht. Der Gesetzgeber habe trotz Kenntnis dieser Wahlmöglichkeit der Ehegatten keine Regelung zum Lohnsteuerklassenwechsel getroffen. Deshalb dürften die das Elterngeld feststellenden Behörden nicht über die "Hintertür" eine vom Gesetzgeber nicht gewollte, nachträgliche Einschränkung der Elterngeldhöhe vornehmen.

Anmerkung: Auch wenn beide Urteile gleichlautend und für Elterngeldbezieher positiv sind, gilt es zu bedenken, dass sie von einer untersten Instanz getroffen wurden. Es bleibt das Risiko, dass höhere Instanzen wie das Bundessozialgericht die Sachlage anderst beurteilen könnten.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Vorsteuervergütungsantrag nur mit eigenhändiger Unterschrift wirksam

Das deutsche Umsatzsteuergesetz (und die finanzgerichtliche Rechtsprechung) fordert bei einem Antrag auf Vorsteuervergütung die eigenhändige Unterschrift des (ausländischen) Unternehmers. Sollte die eigenhändige Unterschrift fehlen, ist zunächst zu prüfen, ob die Unterschrift noch in der sechsmonatigen Ausschlussfrist nachgeholt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, ob der Unternehmer an der rechtzeitigen (eigenhändigen) Unterschrift gehindert war. Scheiden diese Möglichkeiten aus, ist gegen die Ablehnung der

Vergütung der Umsatzsteuer Einspruch einzulegen mit dem Antrag, das Verfahren wegen des vor dem BFH anhängigen Revisionsverfahren ruhend zu stellen. Zwischenzeitlich hat der BFH den EuGH in einem Vorlagebeschluss vom 13.08.2008 XI R19/08 um Entscheidung zur eigenhändigen Unterschrift gebeten; die 6. EG USt-Richtlinie Vorlage wohl die "Eigenhändigkeit" nicht.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Umsatzsteuerliche Berichtigung einer Forderung

Immer wieder wird an uns herangetragen, dass eine bestehende Forderung ausgebucht werden solle. Doch wann ist dies zu veranlassen und welche Nachweise sind zu erbringen?

Grundsätzlich gilt: Falls Sie als Unternehmer eine Forderung für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung Ihrerseits nicht realisieren können, dürfen Sie den hierfür bisher geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu Ihren Gunsten berichtigen. Spiegelbildlich hat der Leistungsempfänger den bisher in Anspruch genommenen Vorsteuerbetrag zu seinen Lasten zu korrigieren. Die Umsatzsteuerkorrektur ist erst dann vorzunehmen, wenn der Leistungsempfänger Ihre Forderung nicht erfüllt und zugleich damit zu rechnen ist, dass Sie Ihre Forderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht mehr durchsetzen können.

Aber allein die Tatsache, dass der Leistungsempfänger zum Fälligkeitstag nicht zahlt, ist kein Grund für eine Berichtigung. In einem Streifall (vor dem FG München) hatte der Unternehmer seine Forderungen lediglich gestundet. Erst bei entsprechender Liquidität bei dem Schuldner sollte eine Bezahlung erfolgen. Daraufhin buchte der Gläubiger die Forderung

aus. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt eine Begleichung der Forderung nicht ausgeschlossen bzw. unmöglich. Eine Umsatzsteuerkorrektur lehnte das Gericht daher ab.

Einer Berichtigung steht allerdings nichts im Wege, wenn:

- ▶ über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
- ▶ der Gläubiger dem Schuldner bei einem Einforderungsverzicht vertraglich zusichert, dass er seine Forderung nur noch im Umfang eines genau festgelegten Nachbesserungsfalls geltend macht oder
- ▶ der Leistungsempfänger das Bestehen der Entgeltforderung selbst oder deren Höhe bestreitet und damit erklärt, dass er die Forderung ganz oder teilweise nicht bezahlen wird.

Hierzu sollte ein entsprechender Belegnachweis geführt werden (Schriftverkehr mit dem Kunden, Zeitungsausschnitte über Insolvenzverfahren, Anzeigen des Insolvenzverwalters, usw.).

Thomas Apitz, Bilanzbuchhalter
TApitz@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ab 2009

- ▶ Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 %, höchstens 510 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.
- ▶ Für andere als in Abs. 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, auf Antrag um 20 %, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen ent-

halten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

- ▶ Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer weiterhin, wie bisher, auf Antrag um 20 %, höchstens 600 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gilt nur für Arbeitskosten.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
Text & Bild Bahnmaier GbR
Schillerstr. 13
75228 Ispringen

STEUERTERMINE November 2008

10.11.2008	Kapitalertragssteuer, Lohn-/Kirchensteuer, Steuerabbzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuer-Voranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
17.11.2008	Feuerschutzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Versicherungssteuer
Basiszinssatz	seit 01.07.2008: 3,19 %